

23.09.2009

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3528 vom 17. August 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/9719

Auskunft der Landesregierung zu Kleinen Anfragen

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat die Kleine Anfrage 3528 mit Schreiben vom 21. September 2009 namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kleine Anfragen sind ein wichtiges Instrument der parlamentarischen Demokratie und der Kontrollfunktion des Parlaments, vor allem der oppositionellen Fraktionen und deren Abgeordneten, gegenüber der Regierung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.07.2009 (2 BvE 5/06) noch einmal die besondere Bedeutung des Instrumentariums der Kleinen Anfragen deutlich gemacht und die Rechte der Abgeordneten gestärkt. Dies gilt nicht nur für Bundestags-, sondern auch für Landtagsabgeordnete. Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht aus: „Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.“

In der Kleinen Anfrage 3445 „Studentinnen und Studenten zeigen sich von schlecht konzipierten BA/MA-Studiengängen überfordert – Nachfrage nach psychologischen Beratungsstellen steigt an“ (Drucksache 14/9495) stellte ich die Frage (5.), wie die speziellen psychologischen Beratungsstellen für Studierende an den Hochschulen personell ausgestattet seien. Darauf erhielt ich vom zuständigen Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Antwort, „entsprechende Daten wären nur durch eine den Rahmen einer Kleinen Anfrage übersteigende Einzelabfrage bei allen Hochschulen zu ermitteln“.

Datum des Originals: 21.09.2009/Ausgegeben: 28.09.2009 (25.09.2009)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Inwiefern sieht sich die Landesregierung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.2009 gebunden?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 – betrifft eine Kleine Anfrage zu der Praxis der Nachrichtendienste des Bundes, Informationen über Mitglieder des Deutschen Bundestages zu sammeln, und erging im Rahmen eines Organstreitverfahrens nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG. Parteien dieses Organstreitverfahrens waren vier Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie die Fraktion des Bundestages Bündnis 90/Die Grünen als Antragsteller sowie die Bundesregierung, vertreten durch die Frau Bundeskanzlerin, als Antragsgegnerin. Die Landesregierung war mithin keine Partei des o. g. Organstreitverfahrens. Ungeachtet dessen beachtet die Landesregierung selbstverständlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

2. Inwiefern schätzt die Landesregierung ein, ob es sich bei der personellen Ausstattung der Hochschulen durch psychologische Beratungsstellen um Informationen handelt, „die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann“ (2 BvE 5/06)?

Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen übermittelt die Präsidentin bzw. der Präsident Kleine Anfragen unverzüglich der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung binnen einer Frist von vier Wochen. Innerhalb dieser Frist ist nach § 30 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen der Ministerpräsident von dem Inhalt der Antwort fünf Tage vor Absendung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu unterrichten.

Mit der Frage 5 der Kleinen Anfrage 3445 wurde nach der personellen Ausstattung der speziellen psychologischen Beratungsstellen für Studierende an sämtlichen Hochschulen des Landes gefragt. Derartige Daten liegen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht vor. Die Daten hätten mithin bei allen Hochschulen in Trägerschaft des Landes sowie bei allen Studentenwerken erfragt werden müssen. Innerhalb der o. g. vierwöchigen Frist ist eine derartige Datenaufbereitung nicht darstellbar. Dies habe ich im Übrigen bereits in meiner Antwort auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage 3445 ausgeführt.

3. Inwiefern ist das Wissenschaftsministerium in der Lage, effizient zu arbeiten und Erkenntnisse zu erzielen, wenn die Zusammenführung von Personalstellen an nordrhein-westfälischen Hochschulen offenbar den Arbeitsumfang übersteigt?

Wie bereits dargestellt, liegen Daten zur personellen Ausstattung der speziellen psychologischen Beratungsstellen für Studierende an Hochschulen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht vor. Eine entsprechende Datenabfrage- und -aufbereitung ist deshalb nicht vergleichbar mit einer „Zusammenführung von Personalstellen“ aus bereiten Daten.

4. Wie sind die speziellen psychologischen Beratungsstellen für Studierende an den Hochschulen personell ausgestattet?

Siehe Antwort zu Frage 3. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist gerne bereit, der Fragestellerin – sofern gewünscht – die Daten außerhalb des Rahmens einer Kleinen Anfrage zur Verfügung zu stellen.